

Chancen und Risiken – die
Tätigkeit deutscher kleiner und
mittlerer Unternehmen in
Russland

Joint-Venture-
Gründungen in
Russland

Rechtsanwältin Tanja Galander
PwC Russian Business Group

12. Mai 2011

Agenda

1. Gestaltungsmöglichkeiten einer Tätigkeit in Russland
2. Joint Venture oder 100%ige Tochter?
 - 2.1. Pro`s und Con`s
 - 2.2. Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen
3. Wer ist mein Partner?
4. Ort der Holding
5. Interkulturelle Aspekte

1. Gestaltungsmöglichkeiten einer Tätigkeit in Russland

Direktvertrieb/Vertriebsstruktur ohne eigene Niederlassungen in Russland

Niederlassungen

Repräsentanzen oder Filialen

Tochtergesellschaften

100%ige Tochter oder Joint Venture

Neugründung oder Anteilserwerb



2. *Joint Venture oder 100%ige Tochter?*

2.1. Pro´s und Con´s

Pro`s	Con`s
<ul style="list-style-type: none">• Erleichterter Marktzutritt durch Bündelung der Stärken der Kooperationspartner• Kosten werden zwischen Partnern geteilt	<ul style="list-style-type: none">• Gefahr von Know-how und Personaltransfer• Verhandlungsdauer• Konflikte mit Partner können gesamtes Investment behindern• In Russland auch andere Gestaltungsmöglichkeiten (100%ige Tochter, vertragliche Vereinbarungen)• Partner können auch arbeits- oder zivilrechtlich eingebunden werden



Grundlagen werden in der Regel in einer schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen den Joint-Venture-Partnern im sog. Joint-Venture-Vertrag festgelegt. Seit 2009 auch in Russland gesellschaftsrechtlich zulässig.

2. *Joint Venture oder 100%ige Tochter?*

2.2. Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen (Shareholder Agreements)

a) Vor der Gesellschaftsrechtsreform zum 1. Juli 2009

Durchsetzbarkeit von Shareholder Agreements nach russischem Recht fraglich, da nicht ausdrücklich zugelassen.



Flucht in fremde Rechtsordnungen

aa) Gründung eines JV in einem anderen Land als Russland, anschließend Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft in Russland

bb) Shareholder Agreement fremdem Recht unterstellt

2. *Joint Venture oder 100%ige Tochter?*

2.2. Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen (Shareholder Agreements) (2)

b) Nach der Reform

Gründer/Gesellschafter können in einer zusätzlichen Vereinbarung regeln, wie bestimmte Gesellschafterrechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden, z. B.

- **Stimmbindungsregeln**
- **Erwerb/Verkauf von Anteilen zu bestimmtem Festpreis oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen**
- **Sonstige Regelungen zur Verwaltung, Gründung, Tätigkeit, Umwandlung und Liquidation**

2. *Joint Venture oder 100%ige Tochter?*

2.2. Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen (Shareholder Agreements) (3)

b) Nach der Reform

Problem: Notarielle Beurkundung, wenn Verkauf von Anteilen zu einem bestimmten Kaufpreis und/oder Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Gesellschaftervereinbarung vorgesehen?

Problem: Aktuelle Rechtsprechung zu Gesellschaftervereinbarungen führt zu Rechtsunsicherheit:



Regelungen aus Gesellschaftervereinbarungen, die nicht in der Satzung enthalten sind, werden für unzulässig erklärt, z. B.

- **Stimmbindungsregelungen**
- **Dividendenbezugsrechte**
- **Verfügungsbeschränkungen über Geschäftsanteile**

3. *Wer ist mein Partner?*

Auskunftsmöglichkeiten über

- Einheitliches Staatliches Register Juristischer Personen,
- Creditreform (www.creditreform-rus.ru),
- Auskunftsbüros,
- Detekteien,
- Föderaler Wertpapierdienst (www.ffms.ru),
- Statistikamt (www.gks.ru),
- AHK (www.russland.ahk.de).



4. Ort der gemeinsamen Gesellschaft (Holding)?

Russland, Deutschland oder ggf. Drittland?

- gesellschaftsrechtliche Aspekte
- konzernhaftungsrechtliche Aspekte
 - Risiko des Durchgriffs auf Muttergesellschaft bei mind. 20%iger Beteiligung und Insolvenz oder sog. Anweisung
 - Risiko des Durchgriffs auf ausländischen Gesellschafter im Ausland geringer, aber nicht vollständig auszuschließen
- steuerliche Aspekte
- Zwischenschaltung einer oder mehrerer Holdinggesellschaften?

5. *Interkulturelle Aspekte*

- Besonderheiten von Kultur und Mentalität,
- Wirtschaftliche Ziele,
- Kommunikation,
- Hierarchien im russischen Unternehmen.

**So ist nun mal
der Russe...**

Таков уж русский человек...



Russlands Seele im Spiegel der russischen Intelligenz
Душа России глазами российской интеллигенции

Ansprechpartner bei PricewaterhouseCoopers Russian Business Group



RA/StB Daniel Kast
Tel. +49/30/2636 5252
daniel.kast@de.pwc.com



RAin Tanja Galander
Tel. +49/30/2636 5483
tanja.galander@de.pwc.com



RA/Advokat RU
Stanislav Rogojine
Tel. +49/30/2636 5207
stanislav.rogojine@de.pwc.com



RAin Isabelle Weidemann LL.M.
Tel. +49/30/2636 5483
isabelle.weidemann@de.pwc.com

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
russland@de.pwc.com

<http://blogs.pwc.de/russland-news>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Спасибо за внимание!



© 2011 PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. In diesem Dokument bezieht sich "PwC" auf die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Gesellschaft.